

PLANERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Teilbereich -Süd I- ist als Wohngebiet ausgewiesen.
2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig mit allen Dachformen und Deckungen, ausgenommen sind Flachdächer.
3. Die Baufluchten müssen von der vorderen Grundstücksgrenze mind. 5,00 Meter entfernt sein und dürfen max. 20,00 Meter betragen.
4. Der seitliche Bauabstand zur Grundstücksgrenze muß mind. 3,00 Meter betragen, höchstens jedoch 50,00 Meter von der Bebauung zur Bebauung. Grenzbebauung nur mit Zustimmung des Nachbarn.
5. Bauliche Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und Stichwegen dürfen die Gesamthöhe von 1,25 Meter nicht überschreiten.
Es dürfen keine durchgehenden, in voller Höhe stehende Mauern bzw. Bretterzäune errichtet werden.
6. Es gelten die Bestimmungen des Baugesetzbuches bzw. die Übergangsregelungen der neuen Bundesländer.